



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 21. September 2022

Nummer 63

Siebte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung

Vom 21. September 2022

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1a Nummer 2, § 28a Absatz 7 zuletzt durch Artikel 1b Nummer 2 Buchstabe b und § 32 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1a Nummer 4 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In § 5 der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung vom 31. März 2022 (GVBl. II Nr. 30), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. September 2022 (GVBl. II Nr. 62) geändert worden ist, wird die Angabe „23. September 2022“ durch die Angabe „30. September 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. September 2022 in Kraft.

Potsdam, den 21. September 2022

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Allgemeine Begründung

der Siebten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung

Die allgemeine Begründung der Siebten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung nach § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird hiermit bekannt gemacht.

1. Die bundesrechtliche Rechtsgrundlage des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a IfSG ermächtigt zum Erlass der notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hieraus folgt die Verpflichtung des Ordnungsgebers, das Pandemiegeschehen dauerhaft zu beobachten und angeordnete Schutzmaßnahmen während der Geltungsdauer der Verordnung regelmäßig in kurzzeitigen Abständen auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen. Dem Ordnungsgeber kommt bei der ständig zu aktualisierenden Bewertung der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenlage ein weiter Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf die Frage erstreckt, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang eine Maßnahme im Anschluss an eine solche Neubewertung geändert wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. August 2021 – OVG 11 S 86/21 – Rn. 26 f., juris). Je nach epidemiologischer Entwicklung kann eine Verschärfung, Lockerung oder Fortgeltung der angeordneten Schutzmaßnahmen notwendig werden.

Zur Beurteilung der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Brandenburg legt der Ordnungsgeber folgende Indikatoren zugrunde:

- Anzahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz),
- Anzahl der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,
- Anzahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten,
- Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Sieben-Tage-Inzidenz),
- Immunisierungsgrad der Bevölkerung auf Grundlage der Impfquote,
- absehbare Änderungen des Infektionsgeschehens durch ansteckendere, das Gesundheitssystem stärker belastende Virusvarianten.

Im Rahmen der fortwährenden Beobachtung und Überprüfung des Pandemiegeschehens hat der Ordnungsgeber festgestellt, dass eine Fortgeltung der bestehenden Schutzmaßnahmen geboten ist. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens besteht nach wie vor insbesondere die Notwendigkeit, besonders vulnerable Personen in Einrichtungen mit einem hohen Risiko für die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus durch „Basis-Schutzmaßnahmen“ in Gestalt von Masken- und Testpflichten zu schützen.

Die Zahl der wöchentlichen Neuinfizierten ist zuletzt wieder angestiegen:

- Vom 23. August bis zum 29. August 2022 wurden 7 980 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 30. August bis zum 5. September 2022 wurden 6 794 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 6. September bis zum 12. September 2022 wurden 7 265 Neuinfizierte ermittelt,
- vom 13. September bis zum 19. September 2022 wurden 8 229 Neuinfizierte ermittelt¹.

Die Zahl der aktuell an COVID-19 Infizierten ist im Zeitraum vom 23. August bis zum 19. September 2022 im Land Brandenburg von circa 29 300 auf circa 24 700 gesunken².

Im Betrachtungszeitraum vom 23. August bis zum 19. September 2022 ist die landesweite Sieben-Tage-Inzidenz von 297,9 auf 302,2 gestiegen. In einzelnen Kommunen erreichen die Sieben-Tage-Inzidenzen Werte von 377,9, 378,5 und 378,9.

In den vergangenen Wochen reduzierte sich die Zahl der hospitalisierten Fälle (dargestellt wird der Zeitraum vom 23. August bis zum 18. September 2022):

- Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 427 Patientinnen und Patienten auf 260 Patientinnen und Patienten verringert,

¹ <https://corona.brandenburg.de/corona/de/fallzahlen/>

² <https://corona.brandenburg.de/corona/de/fallzahlen/>

- die Zahl der davon intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 33 Patientinnen und Patienten auf 21 Patientinnen und Patienten verringert,
- die Zahl der intensivstationär beatmeten COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich von 22 Patientinnen und Patienten auf 14 Patientinnen und Patienten ebenfalls verringert³.

Die landesweite Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz ist im Zeitraum vom 23. August bis zum 19. September 2022 von 5,14 auf 5,02 gesunken⁴.

Der landesweite Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die aktuell sofort verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten liegt derzeit bei 3,1 Prozent⁵ (Stand: 18. September 2022). Damit ist der Warnwert⁶ landesweit unterschritten. Der Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten liegt regional zwischen 2,1 Prozent (Versorgungsgebiet Oderland-Spree) und 4,1 Prozent (Versorgungsgebiet Lausitz-Spreewald). Kapazitätsbedingte überregionale Verlegungen sind aufgrund ausreichender Bettenkapazitäten derzeit nicht notwendig.

Im Zeitraum vom 23. August bis zum 19. September 2022 sind insgesamt 43 weitere Sterbefälle im Zusammenhang mit COVID-19 im Land Brandenburg zu verzeichnen (Anzahl der Sterbefälle insgesamt bis zum 23. August 2022: 5 846; Anzahl der Sterbefälle insgesamt bis zum 19. September 2022: 5 889)⁷.

2. Das Infektionsgeschehen im Land Brandenburg wird nach wie vor durch die SARS-CoV-2-Virusvariante VOC B.1.1.529 (Omikron) geprägt. Hierbei ist die Omikron-Sublinie BA.5 weiterhin dominierend. Bundesweit ist deren Gesamtanteil im Vergleich zu den Vorwochen jedoch leicht gesunken und liegt in der Kalenderwoche 35 bei 95 %. Der Anteil der Omikron-Sublinie BA.4 ist im Vergleich zu den Vorwochen indes leicht gestiegen und liegt in der Kalenderwoche 35 bei über 3 %⁸. Die Omikron-Variante zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und in einem gewissen Maße durch ein Unterlaufen eines durch Impfung oder Genesung erworbenen Immunschutzes (Immundefizienz) aus. Dies bedeutet, dass sie im Vergleich zu zuvor vorherrschenden Virusvarianten mehrere ungünstige Eigenschaften vereint. Sie infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Geimpfte und Genesene stärker in das Infektionsgeschehen ein. Allerdings zeichnen sich Infektionen mit der Omikron-Variante durch einen milderen Krankheitsverlauf im Vergleich zur vormals dominierenden Delta-Variante aus. Infektionen mit der Omikron-Variante führen, bezogen auf die Fallzahl, seltener zu Krankenhausaufnahmen und schweren Krankheitsverläufen⁹. Der geringere Anteil schwerer Erkrankungen ist darüber hinaus zurückzuführen auf den zunehmenden Aufbau der Immunität in der Bevölkerung, insbesondere aufgrund der sehr gut wirksamen Impfung. Zu vergegenwärtigen ist jedoch, dass es nach Auffassung des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 möglich ist, dass es mit der Dominanz der Omikron-Variante nicht sein Bewenden haben wird. Vielmehr sind aus wissenschaftlicher Sicht ein Wiederauftreten der Delta-Variante oder verwandter Varianten, das Auftreten von Kreuzungsformen mit erhöhter Gefährlichkeit bei erhaltener Immundefizienz sowie auch das Auftreten neuer Varianten mit einem weiteren Verlust des vorbestehenden Immunschutzes möglich¹⁰. Vor diesem Hintergrund hat der Verordnungsgeber die Aufgabe, die Entwicklung neuer besorgniserregender Virusvarianten sorgfältig zu beobachten und gegebenenfalls Infektionsschutzmaßnahmen unverzüglich anzupassen.
3. Die Bevölkerung des Landes Brandenburg ist noch nicht in ausreichendem Maße durch eine Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus immunisiert worden. 68,0 Prozent der brandenburgischen Bevölkerung wurden mindestens einmal gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft, 68,2 Prozent sind grundimmunisiert, 55,5 Prozent haben die erste Auffrischimpfung und 6,2 Prozent die zweite Auffrischimpfung erhalten (Stand: 19. September 2022¹¹). Die Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus stellt jedoch den entscheidenden Schlüssel zur Pandemiebekämpfung dar. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland und im Land Brandenburg zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einem schweren Erkrankungsverlauf; dementsprechend hat die Ständige Impfkommission (STIKO) ihre Impfpflichtung am 18. August 2022 aktualisiert¹². Mit der 21. Aktualisierung der COVID-19-Impfpflichtung empfiehlt die STIKO eine weitere Auffrischimpfung nun auch für Personen im Alter von 60 bis 69 Jahren sowie für Personen im Alter ab 5 Jahren mit einem erhöhten Risiko für schwere COVID-19-Verläufe infolge einer Grunderkrankung.

³ Quelle: IVENA eHealth

⁴ <https://corona.brandenburg.de/corona/de/fallzahlen/>

⁵ Quelle: IVENA eHealth

⁶ Der Warnwert ist erreicht, sobald mindestens 10 Prozent aller aktuell sofort verfügbaren Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten belegt sind.

⁷ <https://corona.brandenburg.de/corona/de/fallzahlen/>

⁸ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-09-15.pdf?__blob=publicationFile

⁹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html

¹⁰ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975196/2048684/8385333ea3b10b524d7d3d92e56aac6d/2022-06-08-stellungnahme-expertinnenrat-data.pdf?download=1>

¹¹ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html

¹² https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/33/Art_01.html

Außerdem empfiehlt die STIKO definierten Personengruppen zusätzlich zur Impfung eine Prä-Expositionsprophylaxe mit SARS-CoV-2-neutralisierenden monoklonalen Antikörpern. Eine Grundimmunisierung mit NuVaxovid wird mit der Aktualisierung nun auch Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren empfohlen¹³. Die Europäische Arzneimittelbehörde (EMA) hat am 1. September 2022 Vakzinen von BioNTech/Pfizer und Moderna die Zulassung erteilt, die auf die Omikron-Variante BA.1 angepasst sind¹⁴. Außerdem hat die EMA am 12. September 2022 den adaptierten BA.4/BA.5 Impfstoff von BioNTech autorisiert, was nun einer zusätzlichen Entscheidung der Europäischen Kommission bedarf¹⁵. Eine Impfeempfehlung der STIKO liegt bislang für die angepassten Impfstoffe nicht vor. Generell gilt: Impfungen und insbesondere Auffrischimpfungen schützen auch bei einer Infektion mit der Omikron-Variante vor schweren Krankheitsverläufen und Hospitalisierung¹⁶.

4. Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Bei Auftreten von Symptomen einer neu auftretenden Atemwegserkrankung wie zum Beispiel Schnupfen, Halsschmerzen oder Husten wird – unabhängig vom Impfstatus und Erregernachweis – dringend empfohlen, Kontakte zu meiden und bei Bedarf die hausärztliche Praxis zu kontaktieren. Angesichts der nach wie vor hohen Zahl von Neuinfektionen empfiehlt das RKI weiterhin die konsequente Einhaltung der AHA+L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften) und eine Kontaktreduktion zur Reduktion des Infektionsrisikos. Die Wirksamkeit ist am höchsten, wenn diese bei einem Zusammentreffen von allen Personen eingehalten werden. Es bleibt daher weiter wichtig, dass jeder Bürger und jede Bürgerin die empfohlenen und bewährten Verhaltensregeln einhält und die Maßnahmen umsetzt. Die Empfehlungen gelten auch für Geimpfte und Genesene unabhängig von dem angenommenen individuellen Immunschutz, und sie helfen auch dabei, die Krankheitslast durch weitere akute Atemwegsinfektionen zu reduzieren¹⁷.
5. Die Befristung der Geltungsdauer der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung bis zum Ablauf des 30. September 2022 folgt aus § 28a Absatz 10 Satz 1 IfSG in der durch das COVID-19-Schutzgesetz vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geänderten Fassung.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

¹³ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>

¹⁴ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>

¹⁵ <https://www.ema.europa.eu/en/news/adapted-vaccine-targeting-ba4-ba5-omicron-variants-original-sars-cov-2-recommended-approval>

¹⁶ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1995094/0e24018c4ce234c5b9e40a83ce1b3892/2022-01-06-zweite-stellungnahme-expertenrat-data.pdf?download=1>; <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>

¹⁷ https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

33. Jahrgang

Potsdam, den 21. September 2022

Nummer 63

Siebte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung

Vom 21. September 2022

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1a Nummer 2, § 28a Absatz 7 zuletzt durch Artikel 1b Nummer 2 Buchstabe b und § 32 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1a Nummer 4 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In § 5 der SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung vom 31. März 2022 (GVBl. II Nr. 30), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. September 2022 (GVBl. II Nr. 62) geändert worden ist, wird die Angabe „23. September 2022“ durch die Angabe „30. September 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. September 2022 in Kraft.

Potsdam, den 21. September 2022

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher